Deutsches Rotes Kreuz

Handreichung Masernschutz



www.drk.de

Impressum

Handreichung Masernschutz

Herausgeber
Deutsches Rotes Kreuz e. V., Carstennstraße 58, 12205 Berlin

Verlag
DRK-Service GmbH, Berliner Straße 83, 13189 Berlin

Autorinnen
Kerstin Uelze, Sabine Urban und Dr. Charlotte Giese

Titelfoto
AdobeStock/Boris Zerwann

Satz/Layout
Claudia Ebel

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung, Übersetzung, Einspeicherung, Verarbeitung und Verbreitung in jeglicher Form sind nicht erlaubt. Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit Genehmigung des Verlags.

Einleitung

Masern gehören weltweit zu den häufigsten Todesursachen im Kindesalter. Nur eine Impfquote von mindestens 95 % der Bevölkerung eines Landes kann verhindern, dass sie sich weiter ausbreiten. Nach Angaben des Robert-Koch-Instituts betrug die Impfquote bei Schulanfängern 2017 in Deutschland für die erste Masern-Impfung 97,1 %. Die zweite Impfung hatten bei Schuleintritt aber lediglich 92,8 % der Kinder.[1] Um die Ausbreitung zu verhindern und einen größtmöglichen Personenkreis zu schützen, hat der Deutsche Bundestag das Masernschutzgesetz verabschiedet, das am 01.03.2020 in Kraft getreten ist.

Das Masernschutzgesetz wirkt sich auf zahlreiche Arbeitsfelder des DRK aus. Es bringt neue Verpflichtungen für Sie als Träger und Leitung von Einrichtungen und Diensten mit sich. Mit dieser Handreichung möchten wir Sie bei der Umsetzung der Verpflichtungen unterstützen und einige dringende Fragen beantworten, die sich im Alltag der unterschiedlichen Arbeitsfelder ergeben. Seit dem 01.03.2020 haben Sie die Aufgabe zu prüfen, ob alle betreuten Personen sowie alle in der Einrichtung tätigen Personen inklusive Ihnen selbst einen wirksamen Impfschutz gegen Masern aufweisen. Für Personen, die in einer Einrichtung bereits betreut werden oder tätig sind, ist der Nachweis hierüber bis zum 31.07.2021 zu erbringen. Bei nicht ausreichendem Impfschutz müssen Sie als Leitung unverzüglich die zuständige Behörde – in der Regel das Gesundheitsamt – informieren. Kommen Sie dem nicht nach, kann Ihnen ein Bußgeld drohen.

Mit Blick auf die die praktische Handhabung in den unterschiedlichen Aufgabenfeldern und Einrichtungen ergeben sich viele Fragen. Auf manche gibt es tatsächlich noch keine Antworten, da sich auch mögliche Regelungslücken erst in der Praxis zeigen werden. Wir versuchen, Ihnen mit dieser Handreichung einen Leitfaden für die Praxis an die Hand zu geben. Dies tun wir nach bestem Wissen und Gewissen in Kenntnis der aktuellen gesetzlichen Regelungen.

Inwiefern die Bestimmungen des Masernschutzgesetzes die einzelnen Aufgabenfelder des Deutschen Roten Kreuzes betreffen, wird im Folgenden erläutert.

Die Handreichung ist gegliedert in einen Allgemeinen Teil, in dem die Regelungen erläutert werden, die insbesondere für das DRK als Arbeitgeber relevant sind. Diesen Allgemeinen Teil empfehlen wir auf jeden Fall zu lesen, da er alle wesentlichen Bestimmungen enthält und diese praxisorientiert erläutert.

Im Anschluss an den Allgemeinen Teil finden Sie in alphabetischer Reihenfolge spezielle Hinweise für die einzelnen Aufgabenfelder des DRK, von Ausbildungseinrichtungen bis hin zu Rehabilitation und Vorsorge.

Die enthaltenen Fragestellungen und Empfehlungen sind abgeleitet aus konkreten Fragen, die bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes thematisiert wurden. Die Handreichung wird sukzessive um konkrete Fragen und Hinweise zur folgenden Rechtsprechung ergänzt werden.

Entscheidend ist, dass das Masernschutzgesetz zwischen haupt- und ehrenamtlichem Einsatz keinen Unterschied macht. Diese Prämisse sollte im Folgenden stets berücksichtigt werden.

Das Masernschutzgesetz ist ein Bundesgesetz. Bitte beachten Sie, dass sich die in dieser Handreichung enthaltenen Empfehlungen auf die bundesgesetzlichen Vorgaben beziehen. Das Masernschutzgesetz sieht allerdings vor, dass zuständige Behörden der Länder eigene Ausnahmeregelungen treffen können. Sie finden in dieser Handreichung Hinweise darauf, wenn länderspezifische Regelungen zu erwarten sind. Bitte erkundigen Sie sich zu den Details der Ausnahmeregelungen jeweils in Ihrem Bundesland bzw. beim örtlichen Gesundheitsamt.

---

[1] Stiftung Gesundheitswesen (Hg.): Masernimpfpflicht – Was jetzt zu beachten ist [25.03.2020]. Online verfügbar unter: **https://www.stiftung-gesundheitswissen.de/gesundes-leben/koerper-wissen/masern-deutschland** (letzter Abruf am 26.06.2020).

Und noch ein Hinweis: Auch auf der Webseite der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung finden sich einige Antworten zu häufig gestellten Fragen zum Masernschutzgesetz: **https://www.masernschutz.de/**

Sollten sich in Ihrer Praxis Fragestellungen zeigen, die in dieser Handreichung noch nicht (genügend) erläutert sind, oder Sie weiterführende Ergänzungen für diese Handreichung haben, nehmen wir Ihre Hinweise gerne per E-Mail entgegen: **masernschutz@drk.de**

Wir hoffen, wir können Ihnen mit der vorliegenden Handreichung schon viele Fragen beantworten.

Inhalt

Einleitung **3**

Was finde ich wo? **6**

Allgemeiner Teil **7**

Aufgabenfelder **14**
Ausbildungseinrichtungen 14
Behindertenhilfe 15
Blutspendedienste 15
COVID-19-Testungsstationen 16
DRK-Gemeinschaften 16
Freiwilligendienste 17
Gemeinschaftsunterkünfte für Evakuierte und für von Notlagen Betroffene 17
Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Geflüchtete/Unterkünfte bzw. Einrichtungen für Geflüchtete 18
Hilfen zur Erziehung („Heime“) 19
Jugendrotkreuz (JRK) 21
Weitere Einrichtungen der Jugendhilfe/Jugendsozialarbeit (z. B. an Schulen) 22
Kindertagesbetreuung und Hort 22
Kindertagespflege 23
Krankenhäuser 23
Pflegeeinrichtungen 23
Pflege, ambulant 24
Rettungsdienst 24
Haupt- und Ehrenamt 25
Rotkreuz-Kurse Erste Hilfe 25
Sanitätswachdienste 25
Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt 26

Schlusswort: Wie geht es weiter? **27**

Anlage 1 ..... **28**

Anlage 2 ..... **29**

Was finde ich wo?

Diese Handreichung ist gegliedert in einen Allgemeinen Teil und einen Teil, der die einzelnen Aufgabenfelder des DRK aufgreift. Im Allgemeinen Teil finden sich die grundsätzlichen Regelungen des Masernschutzgesetzes. Ob und wie genau diese Regelungen in den einzelnen Handlungsfeldern zur Anwendung kommen, wird dann im jeweiligen Kapitel erläutert. Für eine einfache Handhabung in der Praxis sind die Aufgabenfelder alphabetisch sortiert.

Von den einzelnen Kapiteln zu den Aufgabenfeldern können Sie mittels der hinterlegten Verlinkungen zu den jeweiligen Ausführungen im Allgemeinen Teil springen.

„Für einige Aufgabenfelder wie z. B. Kindertagesbetreuung oder Krankenhäuser finden sich in der vorliegenden Handreichung Verweise auf zusätzliche Materialien als Anlage. Diese stehen zum Download zur Verfügung unter **https://drk-wohlfahrt.de/veroeffentlichungen/**, Suchbegriff Handreichung Masernschutz.

Sollten Sie Verlinkungen vermissen, freuen wir uns über einen kurzen Hinweis unter **masernschutz@drk.de**. Dann können wir die Verlinkung im Nachgang vornehmen.

Vielen Dank!

Allgemeiner Teil

Für welche Einrichtungen gilt das Gesetz?

Einrichtungen
Vom Masernschutzgesetz betroffen sind insbesondere **Gemeinschaftseinrichtungen** und **Gesundheitseinrichtungen**. Der Begriff der „Gemeinschaftseinrichtung“ im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) ist im Zuge des Masernschutzgesetzes neu geregelt worden. In den nächsten beiden Abschnitten erfahren Sie, ob Ihre Einrichtung von den Bestimmungen des Masernschutzgesetzes betroffen ist.

Gemeinschaftseinrichtungen
Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 IfSG sind insbesondere **Kindertageseinrichtungen** und **Horte**, bestimmte Formen der **Kindertagespflege**, **Schulen** und sonstige **Ausbildungseinrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden**.

„Betroffen sind erlaubnispflichtige Kindertagespflegeeinrichtungen (nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, SGB VIII). Darunter fallen Tagespflegepersonen, die ein oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich länger als drei Monate gegen Entgelt betreuen. Einrichtungen der Kindertagespflege fallen unter die Neuregelungen, wenn es sich um eine nach § 43 Abs. 1 SGB VIII erlaubnispflichtige Kindertagespflege handelt. Nach dieser Vorschrift bedarf eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, der Erlaubnis.“[2]

Gesundheitseinrichtungen
Das Masernschutzgesetz gilt auch für **Gesundheitseinrichtungen**, die im § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG aufgezählt werden.

Gesundheitseinrichtungen sind:
1. **Krankenhäuser**
2. Einrichtungen für ambulantes Operieren
3. Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
4. Dialyseeinrichtungen
5. Tageskliniken
6. Entbindungseinrichtungen
7. **Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der in den Nummern 1 bis 6 genannten Einrichtungen vergleichbar sind**
8. Arztpraxen, Zahnarztpraxen
9. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe
10. **Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden**
11. **Ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen**
12. **Rettungsdienste**

Für welche Personen gilt das Gesetz?

Das Gesetz gilt für

- Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung oder Gesundheitseinrichtung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes tätig sind, wenn sie nach dem 31.12.1970 geboren worden sind,
- Personen, die in einer Einrichtung untergebracht sind,
- alle minderjährigen Personen, die mindestens ein Jahr alt sind, wenn sie entweder als Minderjährige in einer Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) aufgenommen worden sind.

[2] Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Masernschutzgesetz: „Eltern und Erziehungsberechtigte“. Online verfügbar unter: **https://www.masernschutz.de/eltern.html** (letzter Abruf 10.09.2020).

Was bedeutet das Gesetz für in der Einrichtung tätige/beschäftigte Personen?
In den Erläuterungen des Bundesgesundheitsministeriums auf der Webseite **www.masernschutz.de** heißt es:

„Ob in einer Einrichtung anwesende Personen unter die Masern-Impfpflicht fallen, hängt davon ab, ob diese Personen in den vom Masernschutzgesetz betroffenen Einrichtungen betreut oder tätig werden. Dabei dürfte es erforderlich sein, dass die Personen regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind.“[3]

Wichtig: Das Gesetz erstreckt sich grundsätzlich auf jede Tätigkeitsform innerhalb einer Einrichtung. Nicht nur ‚reguläre‘ Angestellte, sondern auch Auszubildende, Ehrenamtliche, Freiwillige (FSJ und BFD), Honorarkräfte sowie Praktikantinnen und Praktikanten müssen einen vollständigen Impfschutz nachweisen.[4]

Erfasst sind auch Personen, die in diesen Einrichtungen tätig sind und keinen direkten Kontakt zu Minderjährigen, untergebrachten Personen sowie Patientinnen und Patienten haben (z. B. Mitarbeitende in der Verwaltung oder Hausmeister).[5]

Zusammengefasst: Alle Personen, die sich regelmäßig in Ihrer Einrichtung aufhalten – unabhängig davon, ob sie haupt-, neben- oder ehrenamtlich oder z. B. als Honorarkraft etc. tätig sind – fallen unter das Masernschutzgesetz und sind abhängig von ihrem Geburtsdatum (geboren nach dem 31.12.1970) nachweispflichtig.

Der Nachweis ist von neuen Mitarbeitenden vor Aufnahme der Tätigkeit vorzulegen. Beschäftigte, die zum 01.03.2020 bereits in einem Beschäftigungsverhältnis standen, können den Nachweis bis zum Ablauf des 31.07.2021 erbringen.

Wer bezahlt die Impfung?
„Gesetzlich Versicherte haben Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfungen (vgl. § 20i Abs. 1 SGB V). Dazu gehören auch die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern (auch in Form von Kombinationsimpfstoffen), die der Gemeinsame Bundesausschuss in die von ihm erlassene Schutzimpfungs-Richtlinie übernommen hat. Bei privat Versicherten richtet sich die Kostenübernahme nach dem jeweiligen Versicherungsvertrag. (…)
Im Arbeitsschutzrecht sind Schutzimpfungen Bestandteil der arbeitsmedizinischen Vorsorge und den Beschäftigten anzubieten, soweit das Risiko einer Infektion tätigkeitsbedingt und im Vergleich zur Allgemeinbevölkerung erhöht ist und der oder die Beschäftigte nicht bereits über einen ausreichenden Immunschutz verfügt (vgl. § 6 Abs. 2 Satz 3 und 4 ArbMedVV).“[6]

Was bedeutet das Gesetz für in einer Einrichtung untergebrachte Personen?
Allgemein gilt: Die Impfpflicht besteht für Personen, die bereits vier Wochen

- in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nr. 4 IfSG (Kinderheime) betreut werden oder
- in einer Einrichtung nach § 36 Abs. 1 Nr. 4 IfSG (insbesondere Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Flüchtlinge) untergebracht sind.

Die Regelungen beziehen sich auf neu aufzunehmende Personen.

Für Personen, die zum Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 01.03.2020 bereits in Gemeinschaftseinrichtungen betreut werden, müssen die Nachweise der Einrichtung bis zum Ablauf des 31.07.2021 vorgelegt werden.

---

[3] Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Masernschutzgesetz: „Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen“. Online verfügbar unter: **https://www.masernschutz.de/beschaeftigte-in-einrichtungen.html** (letzter Abruf 10.09.2020).

[4] Ebd.

[5] Für Patientinnen und Patienten siehe Anlage zum Schreiben des BMG vom 11.12.2019, S. 3.

[6] Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Masernschutzgesetz: „Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen“. Online verfügbar unter: **https://www.masernschutz.de/beschaeftigte-in-einrichtungen.html** (letzter Abruf 10.09.2020).

Für weiterführende Informationen zu den einzelnen Unterbringungsformen und Aufgabenfeldern navigieren Sie bitte zum entsprechenden Abschnitt:

- **Behindertenhilfe**
- **Gemeinschaftsunterkünfte Evakuierungen und Notlagen**
- **Gemeinschaftsunterkünfte Geflüchtete und Asylbewerber**
- **Hilfen zur Erziehung**
- **Kindertagesbetreuung**
- **Pflegeeinrichtungen**

Was muss nachgewiesen werden?
Alle Personen **ab dem vollendeten ersten Lebensjahr** müssen die von der Ständigen Impfkommission empfohlenen Masernschutzimpfungen vorweisen. **Ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr** sind zwei Masernschutzimpfungen vorzuweisen oder eine Masernimmunität.

Was heißt vollständiger Impfschutz?
Der vollständige Impfschutz ist nach § 20 Abs. 8 Satz 2 IfSG i.V.m. den Empfehlungen der ständigen Impfkommission (STIKO) dann vorhanden, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Da es in Deutschland derzeit keinen zugelassenen Monoimpfstoff gegen Masern, sondern nur Kombinationsimpfstoffe (MMR = Masern/Mumps/Röteln bzw. MMRV, einschließlich Varizellen = Windpocken) gibt, ist im Gesetz klargestellt, dass diese Verpflichtungen auch dann gelten, wenn zur Erlangung von Impfschutz gegen Masern ausschließlich Kombinationsimpfstoffe zur Verfügung stehen, die auch Impfstoffkomponenten gegen andere Krankheiten enthalten.

Gibt es Ausnahmen?
Von der Impfpflicht ausgenommen sind Personen, die z. B. aus medizinischen Gründen nicht geimpft werden dürfen. Auch eine Schwangerschaft ist ein Grund für eine solche Ausnahme. Dies muss ein Arzt bescheinigen.

Ausnahmen
Wenn eine **medizinische Kontraindikation** vorliegt, gibt es eine Ausnahme von der Impfpflicht (§ 20 Abs. 8 S. 3 IfSG-GE). Beispiel hierfür kann eine akute behandlungsbedürftige Erkrankung sein oder eine unerwünschte Arzneimittelreaktion. Allergien gegen Bestandteile des Impfstoffs können ebenso Impfhindernisse darstellen. Impfungen gegen Masern sind in der Schwangerschaft zum Schutz der Schwangeren und des Ungeborenen kontraindiziert. Die Impfung erfolgt mit einem Lebendimpfstoff, was bei bestehender oder bei geplanter **Schwangerschaft** vermieden werden sollte.[7] Bei bereits beschäftigten Frauen, die zum Ablauf des 31.07.2021 schwanger sind, müssen die entsprechenden ärztlichen Nachweise für den Impfschutz bzw. die Kontraindikation vorgelegt werden. Gleichzeitig muss die Leitung dem Gesundheitsamt den ggf. fehlenden Impfschutz mitteilen.

Wie ist ein ausreichender Masernschutz oder eine Ausnahme von der Impfpflicht nachzuweisen?
Folgende Nachweise können vorgelegt werden:

1. eine Impfdokumentation (Impfausweis oder Impfbescheinigung) oder eine ärztliche Bescheinigung, dass bei der aufgenommenen Person ein ausreichender Impfschutz gegen Masern im Sinne des Gesetzes besteht
2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass die aufgenommene Person immun gegen Masern ist
3. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass die aufgenommene Person aufgrund einer medizinischen Kontraindikation zurzeit nicht geimpft werden kann
4. die Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen Einrichtung, dass der Nachweis nach Nummer 1 oder 2 oder 3 bereits vorgelegen hat

[7] Robert Koch Institut (Hg.): Masernimpfung. Wirksamkeit, Sicherheit und Kontraindikation [FAQ]. Online abrufbar unter: **https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/Impfen/MMR/Masernimpfung/FAQ-Liste_Masernimpfung.html#FAQId13739238**

Wie ist der Prüfpflicht nachzukommen?
Wenn die **Einrichtung** oder der Dienst vom Masernschutzgesetz erfasst ist, ist bei der Aufnahme von unterzubringenden Personen und bei der Einstellung von Personal zu prüfen, ob die betreffende Person einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern aufweist.

Auch wenn sich im Gesetz keine Vorgaben finden, wie die **Dokumentation** im Einzelnen auszusehen hat, empfehlen wir Ihnen, die nach § 22 II Nr. 1–3 IfSG (siehe Kasten) enthaltenen Informationen in jedem Fall zu dokumentieren. So bietet sich beispielsweise eine gut lesbare Kopie des Impfausweises an, die in der Personenakte aufbewahrt wird.

Der Anfertigung einer Kopie müssen die Person bzw. der oder die Personensorgeberechtigten schriftlich zustimmen. Das Einverständnis können Sie sich auf einem **Datenschutzblatt** zusichern lassen.

Sollte die Zustimmung nicht erteilt werden, sollten die Einrichtungen per **Aktenvermerk** dokumentieren, dass der vollständige Nachweis vorgelegt wurde. Die Verantwortung für den Nachweis liegt bei der Einrichtungsleitung.

Sollte kein ausreichender Masernschutz festgestellt werden können, gibt es je nach Handlungsfeld und Personenkreis – z. B. Personal oder zu betreuende Kinder in Kindertageseinrichtungen – unterschiedliche Vorgehensweisen. Diese finden Sie in den jeweiligen Abschnitten.

Was steht im Impfpass?
§ 22 II Nr. 1–3 IfSG
(2) Der Impfausweis oder die Impfbescheinigung muss über jede Schutzimpfung enthalten:
1. Datum der Schutzimpfung
2. Bezeichnung und Chargen-Bezeichnung des Impfstoffes
3. Name der Krankheit, gegen die geimpft wird

Ausnahmen/Länderregelungen
Bitte beachten Sie, dass die oberste Landesgesundheitsbehörde oder von ihr bestimmte Stellen bestimmen können, dass der Nachweis nicht der Leitung der jeweiligen Einrichtung, sondern dem Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle gegenüber zu erbringen ist.[8]

Personen, die bereits in den Einrichtungen tätig sind oder betreut werden
Der Nachweis für Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes zum 01.03.2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, muss der Einrichtungsleitung bis zum 31.07.2021 vorliegen.

Sollte ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich sein oder vervollständigt werden können, muss die Leitung der Einrichtung so schnell wie möglich das Gesundheitsamt benachrichtigen.[9]

Kinder unter einem Jahr müssen noch keine Masernschutzimpfung nachweisen. In diesem Fall muss das Gesundheitsamt nicht benachrichtigt werden.[10] Bei Kindern ab einem Jahr – aber unter zwei Jahren – muss eine Benachrichtigung des Gesundheitsamtes erfolgen, wenn keine Masernschutzimpfung (und auch keine Immunität gegen Masern) nachgewiesen wird.[11] Kinder über einem Jahr ohne nachgewiesenen Masernschutz dürfen nicht in die **Kindertagesbetreuung** aufgenommen werden. Für Kinder mit **Unterbringungspflicht, z. B. bei Inobhutnahmen**, oder für in **Gemeinschaftsunterkünften** untergebrachte Personen gelten abweichende Regelungen.

Bei Personen ab zwei Jahren muss eine Benachrichtigung des Gesundheitsamtes erfolgen, wenn nicht zwei Masernschutzimpfungen (und auch keine Immunität gegen Masern) nachgewiesen werden.[12]

Wir empfehlen den Einrichtungsleitungen bei Kindern, die bereits unter einem Jahr oder zwischen dem ersten und dem zweiten Geburtstag in die Betreuung kommen, einen Wiedervorlagevermerk für die anstehenden Schutzimpfungen, um keine Nachweisfristen zu verpassen.

---

8 Anlage zum Schreiben des BMG vom 11.12.2019, S. 5.

9 ebenda

10 Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Masernschutzgesetz: „Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen". Online verfügbar unter: **https://www.masernschutz.de/beschaeftigte-in-einrichtungen.html** (letzter Abruf 10.09.2020).

11 Ebd.

12 Ebd.

Was passiert, wenn bei einer Person kein Nachweis über ausreichenden Masernschutz erbracht wird?
Generell gilt: Wird der Nachweis nicht vorgelegt, kann die Person nicht in der Einrichtung tätig werden oder dort betreut bzw. aufgenommen werden. Das Gesundheitsamt muss dann allerdings auch nicht informiert werden.[13]

Ausnahmen und Sonderregelungen
„Besondere Regelungen gelten für Personen, die bei Inkrafttreten des Gesetzes **am 1. März 2020 bereits in den betroffenen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind** (§ 20 Abs. 10 Infektionsschutzgesetz, IfSG) und **Personen in Kinderheimen und Gemeinschaftsunterkünften für Asylbewerber und Flüchtlinge** (§ 20 Abs. 11 IfSG). Bei diesen Personen kann das Gesundheitsamt (nach Ablauf der Übergangsfrist bis zum 31. Juli 2021) im Einzelfall entscheiden, ob Tätigkeits- oder Betretungsverbote ausgesprochen werden (außer bei schulpflichtigen Personen).“[14]

Benachrichtigungspflichten: Wem muss wann worüber Bescheid gegeben werden
Wenn kein ausreichender Masernschutz nachgewiesen werden kann, sind dem Gesundheitsamt die personenbezogenen Angaben mitzuteilen:

- Name und Vorname
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Anschrift des Hauptwohnsitzes oder des gewöhnlichen Aufenthaltsortes und, falls abweichend, Anschrift des derzeitigen Aufenthaltsortes
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse (falls vorhanden)

Bei Personen, die der gesetzlichen Schul- oder **Unterbringungspflicht** unterliegen und bei denen kein Nachweis vorgelegt wird oder bei denen sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann (insbesondere bei Personen mit vorübergehender medizinscher Kontraindikation wie z. B. Schwangerschaft), hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder die landesseitig bestimmte Stelle unverzüglich das **Gesundheitsamt** darüber zu informieren. Es ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet.[15]

Wie muss der Meldepflicht nachgekommen werden?
Das Gesetz trifft keine Bestimmung, wie die Übermittlung erfolgen soll. Um eine ordnungsgemäße Meldung zweifelsfrei nachweisen zu können, empfehlen wir die Mitteilung in schriftlicher Form.

Bitte erkundigen Sie sich bei der für Ihre Einrichtung zuständigen Behörde, z. B. dem örtlichen Gesundheitsamt, ob diese eine Benachrichtigung auf dem Postweg oder per E-Mail bevorzugen.

Achtung: Wir weisen darauf hin, dass eine Übermittlung von personenbezogenen Daten per unverschlüsselter E-Mail aus rechtlicher Sicht nach Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) nicht abschließend geklärt ist. Daher empfehlen wir im Falle des ausdrücklichen Wunsches einer elektronischen Übermittlung die Dokumentation einer entsprechenden Bestätigung durch das Gesundheitsamt. Es gelten die datenschutzrechtlichen Bestimmungen. [16]

Was ist, wenn eine zum 01.03.2020 bereits beim DRK beschäftigte oder betreute nachweispflichtige Person den ausreichenden Immunschutz zum Stichtag 31.07.2021 nicht nachweist?
Die Person darf ab dann **nicht mehr** in der Einrichtung **beschäftigt oder betreut** werden.

Beschäftigte unterliegen einem **Tätigkeitsverbot**. Die Konsequenzen bei einem Tätigkeitsverbot richten sich nach dem jeweiligen Dienst- oder Arbeitsverhältnis.

Wichtig: Das DRK muss als Arbeitgeber Sorge dafür tragen, dass die Person nicht mehr in der Einrichtung eingesetzt wird. Das DRK ist in diesem Fall als Arbeitgeber unter Umständen berechtigt, Arbeitsverhältnisse personenbedingt ordentlich zu kündigen. Zuvor sollten aber unbedingt Möglichkeiten überprüft werden, ob die beschäftige Person anderweitig eingesetzt werden kann. In entsprechende Überlegungen empfehlen wir eine arbeitsrechtliche Beratung einzubeziehen.

[13] Ebd.
[14] Ebd.
[15] Ebd.
[16] Anlage zum Schreiben des BMG vom 11.12.2019, S. 5.

Ausnahmen
„Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann allgemeine Ausnahmen vom gesetzlichen Aufnahme- und Tätigkeitsverbot zulassen, wenn das Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite (**www.pei.de/lieferengpaesse**) einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, bekannt gemacht hat.“[17]

Schüler, die der gesetzlichen Schulpflicht unterliegen, dürfen nicht vom Schulbesuch ausgeschlossen werden. **Auch Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen, verbleiben in der Einrichtung. Weitere Einzelheiten zur gesetzlichen Unterbringungspflicht können Sie dem Besonderen Teil unter 3.2. (Hilfen zur Erziehung/Kinderheime) entnehmen.**

Es dürfen z. B. ohne Nachweis keine neuen Betreuungsverträge in Kitas abgeschlossen bzw. müssen diejenigen Kinder gemeldet werden, die mit Erreichen des zweiten Geburtstags keine zweite Impfung oder eine Kontraindikation nachweisen.

Vor Vollendung des zweiten Lebensjahres können Verträge auch ohne Nachweis des vollständigen Impfschutzes/der Immunität geschlossen werden, da die zweite Schutzimpfung regulär erst mit zwei Jahren erfolgt. Wichtig ist, dass Einrichtungsleitungen die erforderlichen Nachweise jederzeit für alle betreffenden Personen im Blick haben. Gerade für Leitungen in Kindertageseinrichtungen empfiehlt sich ein zuverlässiges Wiedervorlagesystem.

Für den Fall, dass kein Nachweis vorgelegt wird, empfehlen wir auch, eine einheitliche Regelung mit einer Klausel in den Betreuungsverträgen festzulegen. Es bestehen z. B. die Möglichkeiten, den Vertrag entweder bis zur Vorlage des Nachweises ruhen zu lassen – die Betreuung ist für diese Zeit untersagt – oder im Falle der Nichtvorlage den Vertrag zu beendigen.

Geldbußen
Verantwortlich für den Nachweis eines ausreichenden Immunschutzes von beschäftigten und betreuten Personen ist die **Einrichtungsleitung in Person**. Das Gesetz sieht die Möglichkeit vor, Geldbußen gegen die Leitung von Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen zu verhängen, wenn die Leitung der Einrichtung

- eine Benachrichtigung an das Gesundheitsamt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt oder
- ein Kind ohne entsprechende Nachweise betreut oder
- Personen ohne entsprechende Nachweise beschäftigt.

Wer gilt im Sinne des Gesetzes als Einrichtungsleitung?
Das Gesetz definiert in § 2 Nr. 15 IfSG die **Leitung der Einrichtung** als die Person, die mit Leitungsaufgaben der jeweiligen Einrichtung beauftragt ist.

Gegen wen können Geldbußen verhängt werden?
Die **Einrichtungsleitung** ist für den ordnungsgemäßen und fristgerechten Nachweis des Immunschutzes verantwortlich. Werden entgegen der gesetzlichen Verbote eine Person betreut oder beschäftigt oder im Falle einer Benachrichtigungspflicht die Gesundheitsämter nicht informiert sowie Personen beschäftigt, die trotz Nachweispflicht und Anforderung des Gesundheitsamtes keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist erbringen, kann gegen die Einrichtungsleitung ein **Bußgeld bis zu 2.500 EUR** verhängt werden.[18]

Auch gegen die entsprechenden **Mitarbeitenden** ohne Impfschutz oder Immunitätsnachweis in Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. Kindergärten, Kitas, erlaubnispflichtige Tagespflege, Schulen und sonstige Ausbildungsstätten, Heime etc.) können Bußgelder festgesetzt werden, wie auch gegen **Eltern**, die ihre in Gemeinschaftseinrichtungen betreuten Kinder nicht impfen lassen.

[17] Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Masernschutzgesetz: „Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen“. Online verfügbar unter: **https://www.masernschutz.de/beschaeftigte-in-einrichtungen.html** (letzter Abruf 10.09.2020).

[18] Anlage zum Schreiben des BMG vom 11.12.2019, S. 8.

Das Bußgeld kann in der Regel pro Fall nur einmal verhängt werden.[19]

Kann eine Einrichtungsleitung auch von der Zahlung des Bußgelds befreit werden, z. B. durch den Träger?
Grundsätzlich ist es nach deutschem Recht nicht verboten, dass eine andere Person für den Adressaten des Bußgeldbescheids die jeweilige Bußgeldpflicht übernimmt. Deshalb kann theoretisch auch der Träger der jeweiligen Einrichtung die Zahlung der Bußgelder übernehmen.

Zu beachten ist aber zwingend, dass die **Bußgelder nicht aus dem Vermögen eines gemeinnützigen Rechtsträgers gezahlt werden dürfen**, da dies eine gemeinnützigkeitsschädliche Mittelfehlverwendung darstellen würde. Denn ein Bußgeld stellt eine Sanktion dar, die nicht gegen die Einrichtung selbst gerichtet ist, sondern gegen die Personen, die für deren Leitung verantwortlich sind, und deren individuelles Fehlverhalten.

Daher raten wir davon ab, dass die Bußgeldpflicht von einer anderen Person als dem Bußgeldadressaten übernommen wird.

[19] Bundesministerium für Gesundheit (Hg.): Warum brauchen wir eine gesetzliche Impfpflicht gegen Masern? Fragen und Antworten zum Masernschutzgesetz. Online verfügbar unter: **https://www.bundesgesundheitsministerium.de/impfpflicht/faq-masernschutzgesetz.html** (letzter Abruf 10.092020).

Aufgabenfelder

Ausbildungseinrichtungen

Das DRK verfügt über Ausbildungseinrichtungen wie z. B. Rettungsdienstschulen, Landesschulen und Pflegefachschulen. Ob diese Ausbildungseinrichtungen vom Masernschutzgesetz betroffen sind, lässt sich nicht pauschal beantworten. Das Bundesgesundheitsministerium formuliert es auf **www.masernschutz.de** folgendermaßen:

„Ausbildungseinrichtungen sind nur betroffen, wenn dort überwiegend (also mehr als 50 %) minderjährige Personen betreut werden. Dabei kommt es nicht tagesgenau auf die exakte Mehrheit an, sondern darauf, ob regelmäßig überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Diese Tatsache kann sich natürlich auch ändern. Alle nach 1970 geborenen Personen, die in diesen Einrichtungen betreut werden oder tätig sind, müssen die Impfungen nachweisen. Universitäten sind grundsätzlich nicht erfasst. Wohngruppen, Begegnungsstätten und Freizeiteinrichtungen, bei denen eine Ausbildung nicht im Vordergrund steht, sind ebenfalls keine Ausbildungseinrichtungen im Sinne des Gesetzes. Ob sich die Einrichtungen in öffentlicher oder privater Trägerschaft befinden, ist nicht entscheidend. […]
Wenn Auszubildende in Einrichtungen tätig werden, die unter das Masernschutzgesetz fallen, müssen die Leitungen dieser Einrichtungen die Einhaltung der Vorschriften des Masernschutzgesetzes kontrollieren.“[20]

Was bedeutet das für die Ausbildungseinrichtungen des DRK wie Rettungsdienstschulen und Landesschulen?
Rettungsdienstschulen und Landesschulen sind von der Impfpflicht also nur betroffen, wenn dort regelmäßig überwiegend (also mehr als 50 %) minderjährige Personen betreut werden.

Die Zusammensetzung kann sich ändern mit der Folge, dass die jeweilige Einrichtung dann nicht mehr als Gemeinschaftseinrichtung betrachtet werden muss – oder eben neu zur Gemeinschaftseinrichtung wird.

Sollte der Prozentsatz der minderjährigen Personen dauerhaft bzw. regelmäßig über 50 % liegen, empfehlen wir die Betrachtung als Gemeinschaftseinrichtung, die unter das Masernschutzgesetz und damit die Nachweispflichten fällt. Damit wird sichergestellt, dass den gesetzlichen Anforderungen lückenlos entsprochen wird.

Über die Verfahrensweise entscheidet der jeweilige Betreiber der Ausbildungseinrichtungen.

[20] Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Masernschutzgesetz: „Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen“. Online verfügbar unter: **https://www.masernschutz.de/beschaeftigte-in-einrichtungen.html** (letzter Abruf 10.09.2020).

Behindertenhilfe

Gilt das Masernschutzgesetz auch für Einrichtungen der Behindertenhilfe?
Auch wenn das Gesetz beispielhaft in § 33 Nr. 1 IfSG n. F. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte sowie in Nr. 4 Heime aufzählt, sind auch stationäre Einrichtungen der Eingliederungshilfe erfasst, in denen minderjährige Leistungsberechtigte betreut werden.

Sowohl die Mitarbeitenden als auch die Kinder und Jugendlichen, die dort bereits vier Wochen betreut werden, müssen einen ausreichenden Impfschutz bzw. Immunität gegen Masern nachweisen. Die Minderjährigen sind trotz eines fehlenden Nachweises unterzubringen und zu betreuen, wenn eine **gesetzliche Unterbringungspflicht** besteht.

„Für Personal in stationären Einrichtungen der Altenhilfe und Pflege, aber auch in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, in denen volljährige Personen betreut werden, ist das Masernschutzgesetz nicht ohne Weiteres anwendbar. Diese Einrichtungen sind in § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG nicht aufgeführt. Für das Personal in diesen Einrichtungen wird von der Ständigen Impfkommission jedoch eine **zweimalige Masern-Impfung** empfohlen.“[21]

Ambulante Dienste der Behindertenhilfe
Die Anwendung des Masernschutzschutzgesetzes gilt auch für die Personen, die in Autismusambulanzen und Frühförderstellen tätig sind und zur mobilen Förderung in Kindertageseinrichtungen und Schulen gehen sowie für Schulbegleiterinnen und Schulbegleiter und Integrationshelferinnen und Integrationshelfer in den Schulen. Hierbei ist es unerheblich, ob die Personen hauptamtlich oder ehrenamtlich tätig sind.

Integrative Leistungen der Eingliederungshilfe z. B. in Kindertagesstätten oder Horten fallen unter das Masernschutzgesetz.

Blutspendedienste

Im Sinne des § 2 Abs. 2 Transfusionsgesetz (TFG) ist eine Spendeeinrichtung eine Einrichtung, die Spenden entnimmt oder deren Tätigkeit auf die Entnahme von Spenden und, soweit dieser zur Anwendung bestimmt sind, auf deren Testung, Verarbeitung, Lagerung und das Inverkehrbringen gerichtet ist. Die DRK Blutspendedienste zählen somit gemäß des Masernschutzgesetzes zu Gesundheitseinrichtungen, genauer: Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden (§ 23 Abs. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG)). D. h. die Leiter dieser Einrichtungen haben sicherzustellen, dass die nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft erforderlichen Maßnahmen getroffen werden, um nosokomiale Infektionen zu verhüten und die Weiterverbreitung von Krankheitserregern, insbesondere solcher mit Resistenzen, zu vermeiden.

Somit unterliegen die DRK-Blutspendedienste den Bestimmungen des Masernschutzgesetzes.

Weitere Informationen zu den allgemeingültigen Bestimmungen finden Sie im **Allgemeinen Teil**.

[21] Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Masernschutzgesetz: „Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen“. Online verfügbar unter: **https://www.masernschutz.de/beschaeftigte-in-einrichtungen.html** (letzter Abruf 10.09.2020).

COVID-19-Testungsstationen

Sofern ehrenamtlich tätige Personen in COVID-19-Testungsstationen eingesetzt werden, greift § 23 Abs. 3 S. 1 Nr. 10 IfSG: Hierbei kann es sich, je nach Ausgestaltung der Station im Einzelfall, um „Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden“, handeln.

Wenn dies der Fall ist, fallen die dort tätigen Personen unter das Masernschutzgesetz.

Weitere Informationen zu den allgemeingültigen Bestimmungen finden Sie im **Allgemeinen Teil**.

DRK-Gemeinschaften

Was gilt es beim Einsatz von ehrenamtlich tätigen Personen zu beachten?
Es wird nicht zwischen Haupt- und Ehrenamt unterschieden. Für den Einsatz von ehrenamtlich Tätigen gelten dieselben Bestimmungen wie für hauptamtlich Tätige.

Weitere Informationen zu den allgemeingültigen Bestimmungen finden Sie im **Allgemeinen Teil**.

Wichtig: Ehrenamtliche, die aufsuchende und betreuende Tätigkeiten bei der jeweiligen Zielgruppe zu Hause bzw. außerhalb einer Einrichtung ausüben, wie z. B. aktivierende Hausbesuche, oder die ehrenamtlich „Babysitten“ oder Hausaufgabenhilfe leisten, sind vom Masernschutzgesetz **nicht** betroffen.

Weitere Informationen zu den verschiedenen Einsatzfeldern bzw. Einrichtungen finden Sie unter dem jeweils entsprechenden Handlungsfeld.

Sanitätsdienstliche Einsätze der Bereitschaften im Zivil- und Katastrophenschutz
Bei sanitätsdienstlichen Einsätzen der Bereitschaften im Zivil- und Katastrophenschutz ist ein verpflichtender Masernschutz gemäß § 23 IfSG im Hinblick auf einzurichtende Hilfskrankenhäuser grundsätzlich gegeben. Ebenso gemäß § 36 IfSG bei sanitätsdienstlichen Einsätzen z. B. bei MANV bzw. Großschadenslagen in zur Versorgung eingerichteten Gemeinschaftsunterkünften. Hier greifen die entsprechenden Fristen des Masernschutzgesetzes für Gemeinschaftsunterkünfte.

Schulsanitätsdienst
Sofern der Schulsanitätsdienst durch externe haupt- oder ehrenamtlich tätige Personen regelmäßig über einen längeren Zeitraum durchgeführt wird, greift das Masernschutzgesetz. Die Regelungen finden Sie im **Allgemeinen Teil**.

Sollte der Schulsanitätsdienst von Schülerinnen und Schülern übernommen werden, unterliegen diese als in der Gemeinschaftseinrichtung betreute Personen automatisch der Nachweispflicht.

Betriebssanitätsdienst
Auch hier gilt: Sofern der Betriebssanitätsdienst über einen längeren Zeitraum durchgeführt wird, greift das Masernschutzgesetz. Die Regelungen finden Sie im **Allgemeinen Teil**.

Sanitätsdienstliche Leistungen im Pflegehilfsdienst
Sanitätsdienstliche Leistungen im Pflegehilfsdienst unterliegen der Verpflichtung zum Masernschutz, sofern sie gemäß § 23 IfSG Abs. 3 Ziff. 11 in der ambulanten Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erfolgen. Auch hierbei ist das Zeitkriterium zu beachten. Stationäre Einrichtungen in der Pflege sind in § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG nicht aufgeführt, jedoch wird für das Personal in diesen Einrichtungen von der Ständigen Impfkommission des RKI (STIKO) eine zweimalige Masernimpfung empfohlen.

Freiwilligendienste

Die Regelungen des Masernschutzgesetzes gelten für alle Freiwilligen aus dem In- und Ausland, die z. B. in Gemeinschafts- oder Gesundheitseinrichtungen tätig sind.

Weitere Informationen finden Sie im **Allgemeinen Teil**.

Gemeinschaftsunterkünfte für Evakuierte und für von Notlagen Betroffene

Für welche Einrichtungen gilt das Gesetz?
Das Gesetz gilt für alle Einrichtungen, in denen Menschen gemeinschaftlich untergebracht sind, unabhängig von der konkreten Bezeichnung der Einrichtung.[22]

Für welche Personen gilt das Gesetz?
Alle Personen, die in einer solchen Einrichtung wohnen, und alle Personen, die in der Einrichtung tätig sind, sind zu einem ausreichenden Impfschutz gegen Masern entsprechend der Empfehlungen der STIKO verpflichtet. Der impfpflichtige Personenkreis erstreckt sich somit auf alle untergebrachten und in der Einrichtung tätigen Personen.

Man kann sich merken, dass die Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses für die in der Einrichtung tätigen Personen (haupt-, neben- oder ehrenamtlich) irrelevant ist. Entscheidend ist der durch die Tätigkeit in einer solchen Einrichtung entstehende potentielle Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern etc. Ob jemand unter die Impfpflicht fällt, hängt davon ab, ob diese Person regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig ist. Auch ehrenamtlich Tätige, Praktikanten und weitere Arbeitskräfte können daher erfasst sein.

Wichtig: Zum jetzigen Zeitpunkt betrifft die Nachweispflicht nur Personen, die **nach dem 31.12.1970** geboren sind. Personen, die älter sind, sind nicht zum Nachweis verpflichtet.

Dies ergibt sich aus den aktuellen Empfehlungen der STIKO.

Worin besteht die Pflicht?
Die Personen, für die die Pflicht gilt (siehe oben), müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität (siehe hierzu die Ausführungen im **Allgemeinen Teil**) vorweisen können. Dabei ist zu differenzieren:

Bewohnerinnen und Bewohner
Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 01.03.2020, bereits in einer solchen Unterkunft wohnen, können den Nachweis des ausreichenden Impfschutzes bis zum **31.07.2021 erbringen**.

Für neu untergebrachte Personen entsteht die Pflicht zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes **nach vier Wochen. Innerhalb von vier weiteren Wochen** muss der Nachweis dann erbracht werden. **Das heißt: auch Personen ohne ausreichenden Impfschutz werden aufgenommen; niemandem wird unter Verweis auf den unzureichenden Impfschutz die Aufnahme in die Unterkunft verweigert.**

Was Sie bedenken sollten: Die Nachweispflicht besteht für die Bewohnerinnen und Bewohner erst nach vier Wochen. Je nachdem, wie lange eine auf Zeit angelegte Unterkunft besteht, ist der Nachweis des Masernschutzes ggf. nicht notwendig.

[22] Vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Mitarbeitende und Ehrenamtliche
Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 01.03.2020, bereits in einer Unterkunft tätig sind, sei es als hauptamtliche Mitarbeitende oder ehrenamtlich Tätige, können den Nachweis des ausreichenden Impfschutzes ebenfalls **bis zum 31.07.2021 erbringen**.

Personen, die eine Tätigkeit in der Unterkunft neu aufnehmen möchten, müssen den Nachweis des ausreichenden Impfschutzes vor Aufnahme der Tätigkeit vorlegen. Die Aufnahme der Tätigkeit ist also an den Nachweis des Impfschutzes geknüpft. Die Regelung für Mitarbeitende und Ehrenamtliche unterscheidet sich insoweit von der für Bewohnerinnen und Bewohnern.

Welche Pflichten gelten für die Einrichtungsleitung?
Die Leitung ist verpflichtet zu prüfen, ob jeweils ein ausreichender Impfschutz vorliegt. Ist dies nicht der Fall, hat die Leitung das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigten. Die Leitung ist damit auch verpflichtet, personenbezogene Daten zu übermitteln. Die näheren Bestimmungen finden Sie im **Allgemeinen Teil**.

Wichtig: Eine Bewohnerin oder ein Bewohner darf nicht auf Grund eines unzureichenden Impfschutzes der Unterkunft verwiesen werden. Dies gilt auch, wenn der Nachweis nicht bis zum 31.07.2021 bzw. nicht innerhalb von vier Wochen vorgelegt wurde. In jedem Fall ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen und das weitere Verfahren gemeinsam abzustimmen.

Wenn die Benachrichtigung des Gesundheitsamtes unterbleibt, kann ein **Bußgeld** verhängt werden.

Weitere Informationen finden Sie im **Allgemeinen Teil**.

Gemeinschaftsunterkünfte für Asylbewerber und Geflüchtete/Unterkünfte bzw. Einrichtungen für Geflüchtete[23]

Für welche Einrichtungen gilt das Gesetz?
Das Gesetz gilt für alle Einrichtungen, in denen geflüchtete Menschen gemeinschaftlich untergebracht sind, unabhängig von der konkreten Bezeichnung der Einrichtung.[24]

Für welche Personen gilt das Gesetz?
Alle Personen, die in einer solchen Einrichtung wohnen, und alle Personen, die in der Einrichtung tätig sind, sind zu einem ausreichenden Impfschutz gegen Masern entsprechend der Empfehlungen der STIKO verpflichtet. Der impfpflichtige Personenkreis erstreckt sich somit auf alle untergebrachten und in der Einrichtung tätigen Personen.

Man kann sich merken, dass die Ausgestaltung des Beschäftigungsverhältnisses für die in der Einrichtung tätigen Personen (haupt-, neben- oder ehrenamtlich) irrelevant ist. Entscheidend ist der durch die Tätigkeit in einer solchen Einrichtung entstehende potentielle Kontakt zu Bewohnerinnen und Bewohnern etc. Ob jemand unter die Impfpflicht fällt, hängt davon ab, ob diese Person regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig ist. Auch ehrenamtlich Tätige, Praktikanten und weitere Arbeitskräfte können daher erfasst sein.

Wichtig: Zum jetzigen Zeitpunkt betrifft die Nachweispflicht nur Personen, die **nach dem 31.12.1970** geboren sind. Personen, die älter sind, sind nicht zum Nachweis

[23] Dies umfasst Aufnahmeeinrichtungen nach § 47 AsylG und Gemeinschaftsunterkünfte nach § 53 AsylG.
[24] Vgl. § 36 Abs. 1 Nr. 4 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

verpflichtet. Dies ergibt sich aus den aktuellen Empfehlungen der STIKO.

Worin besteht die Pflicht?
Die Personen, für die die Pflicht gilt (siehe oben), müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine Immunität (siehe hierzu die Ausführungen im **Allgemeinen Teil**) vorweisen können. Dabei ist zu differenzieren:

Bewohnerinnen und Bewohner
Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 01.03.2020, bereits in einer solchen Unterkunft wohnen, können den Nachweis des ausreichenden Impfschutzes **bis zum 31.07.2021 erbringen**.

Für neu untergebrachte Personen entsteht die Pflicht zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes **nach vier Wochen. Innerhalb von vier weiteren Wochen** muss der Nachweis dann erbracht werden. **Das heißt: auch Personen ohne ausreichenden Impfschutz werden aufgenommen; niemandem wird unter Verweis auf den unzureichenden Impfschutz die Aufnahme in die Unterkunft verweigert.**

Mitarbeitende und Ehrenamtliche
Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 01.03.2020, bereits in einer Unterkunft tätig sind, sei es als hauptamtliche Mitarbeitende oder ehrenamtlich Tätige, können den Nachweis des ausreichenden Impfschutzes ebenfalls **bis zum 31.07.2021 erbringen**.

Personen, die eine Tätigkeit in der Unterkunft neu aufnehmen möchten, müssen den Nachweis des ausreichenden Impfschutzes vor Aufnahme der Tätigkeit vorlegen. Die Aufnahme der Tätigkeit ist also an den Nachweis des Impfschutzes geknüpft. Die Regelung für Mitarbeitende und Ehrenamtliche unterscheidet sich insoweit von der für Bewohnerinnen und Bewohnern.

Welche Pflichten gelten für die Einrichtungsleitung?
Die Leitung ist verpflichtet zu prüfen, ob jeweils ein ausreichender Impfschutz vorliegt. Ist dies nicht der Fall, hat die Leitung das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigten. Die Leitung ist damit auch verpflichtet, personenbezogene Daten zu übermitteln.

Wichtig: Eine Bewohnerin oder ein Bewohner darf nicht auf Grund eines unzureichenden Impfschutzes der Unterkunft verwiesen werden. Dies gilt auch, wenn der Nachweis nicht bis zum 31.07.2021 bzw. nicht innerhalb von vier Wochen vorgelegt wurde. In jedem Fall ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen und das weitere Verfahren gemeinsam abzustimmen.

Wenn die Benachrichtigung des Gesundheitsamtes unterbleibt, kann ein Bußgeld verhängt werden.

Wer trägt die Kosten für die Impfung?
Gesetzlich versicherte Personen haben Anspruch auf Schutzimpfungen. Dazu gehören auch die von der STIKO empfohlenen Schutzimpfungen gegen Masern. Daneben gewährleistet § 4 Abs. 1 S. 2 AsylbIG eine Versorgung mit Schutzimpfungen entsprechend den §§ 47, 52 Abs. 1 S. 1 SGB XII. Die zuständige Behörde hat gemäß § 4 Abs. 3 S. 2 AsylbLG sicherzustellen, dass den Leistungsberechtigten frühzeitig eine Vervollständigung ihres Impfschutzes angeboten wird.

Weitere Informationen finden Sie im **Allgemeinen Teil**.

Hilfen zur Erziehung („Heime“)

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des IfSG n. F. sind Einrichtungen, in denen überwiegend minderjährige Personen betreut werden. Hierunter fallen laut Gesetz in § 33 Nr. 1 IfSG n. F. Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte sowie in Nr. 4 **Heime**. Tagesgruppen im Sinne des § 32 SGB VIII sind nicht als Gemeinschaftseinrichtung anzusehen.

Auch für den Familienunterstützenden Dienst (FuD), auch bekannt als Familienentlastender Dienst (FeD), gilt das Masernschutzgesetz nicht.

Bewohnerinnen und Bewohner
Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 01.03.2020, bereits in einer solchen Unterkunft wohnen, können den Nachweis des ausreichenden Impfschutzes **bis zum 31.07.2021 erbringen**.

Für neu untergebrachte Personen entsteht die Pflicht zum Nachweis des ausreichenden Impfschutzes **nach vier Wochen. Innerhalb von vier weiteren Wochen** muss der Nachweis dann erbracht werden. **Das heißt: auch Personen ohne ausreichenden Impfschutz werden aufgenommen; niemandem wird unter Verweis auf den unzureichenden Impfschutz die Aufnahme in die Einrichtung verweigert.**

Mitarbeitende und Ehrenamtliche
Personen, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes, also am 01.03.2020, bereits in einer Unterkunft tätig sind, sei es als hauptamtliche Mitarbeitende oder ehrenamtlich Tätige, können den Nachweis des ausreichenden Impfschutzes ebenfalls **bis zum 31.07.2021 erbringen**.

Personen, die eine Tätigkeit in der Unterkunft neu aufnehmen möchten, müssen den Nachweis des ausreichenden Impfschutzes vor Aufnahme der Tätigkeit vorlegen. Die Aufnahme der Tätigkeit ist also an den Nachweis des Impfschutzes geknüpft. Die Regelung für Mitarbeitende und Ehrenamtliche unterscheidet sich insoweit von der für Bewohnerinnen und Bewohnern.

Welche Pflichten gelten für die Einrichtungsleitung?
Die Leitung ist verpflichtet zu prüfen, ob jeweils ein ausreichender Impfschutz vorliegt. Ist dies nicht der Fall, hat die Leitung das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigten. Die Leitung ist damit auch verpflichtet, personenbezogene Daten zu übermitteln.

Weitere Informationen finden Sie im **Allgemeinen Teil**.

Wichtig: Eine Bewohnerin oder ein Bewohner darf nicht auf Grund eines unzureichenden Impfschutzes der Unterkunft verwiesen werden. Dies gilt auch, wenn der Nachweis nicht bis zum 31.07.2021 bzw. nicht innerhalb von vier Wochen vorgelegt wurde. In jedem Fall ist das Gesundheitsamt zu benachrichtigen und das weitere Verfahren gemeinsam abzustimmen.

Unterbringungspflicht
Das Masernschutzgesetz bestimmt, dass Personen, die einer gesetzlichen Unterbringungspflicht unterliegen, in der Einrichtung verbleiben. Die gesetzliche Formulierung der Unterbringungspflicht ist nicht eindeutig. Es ist davon auszugehen, dass eine **„staatliche Unterbringungspflicht“** gemeint ist. Dies betrifft sowohl insbesondere die Fälle der **Inobhutnahme** gemäß § 42 SGB VIII als auch die stationäre Unterbringung gemäß der §§ 27, 34, 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII.

Allerdings bleibt im Einzelfall zu bewerten, wann die Unterbringungspflicht einsetzt:

Eine **staatliche Unterbringungsverpflichtung** wird neben der **Inobhutnahme** jedenfalls dann anzunehmen sein, wenn den Eltern die **elterliche Sorge** für ihr Kind entzogen, ein Vormund bestellt und eine stationäre Hilfe i. S. d. §§ 27, 34 SGB VIII beantragt wird. In diesen Fällen wird aber in aller Regel auch die Vormundin bzw. der Vormund über die (ggf. nachzuholende) Impfung zu entscheiden haben, sodass diese Konstellation in der Praxis weniger Probleme bereiten sollte.

Hilfeplanung und Hilfeannahme

> „Problematischer erscheinen die Konstellationen, in denen für ein Kind der Bedarf an einer stationären Unterbringung nach §§ 27 ff SGB VIII besteht und die Eltern mit dieser Hilfe auch einverstanden sind, zu diesem Zweck ihr Kind aber nicht impfen lassen möchten. In diesen Fällen könnte die gewünschte Unterbringung – auch wenn die Impfung erst nach einer Übergangsfrist erforderlich wird – je nach Lesart am Masernschutzgesetz scheitern. Jedenfalls wären Eltern im Rahmen der Hilfeplanung über die Konsequenzen der Unterbringung im Hinblick auf die Impfnachweispflicht zu informieren (§ 36 Abs. 1 S. 1 SGB VIII). Zumindest mittelbar wäre das Jugendamt dann auch aufgefordert, im Hilfeplangespräch auf den Nachweis einer Impfung hinzuwirken, um die Hilfeannahme zu ermöglichen – wobei eine Impfberatung nicht im Aufgaben- und Kompetenzbereich des Jugendamts liegt. Das Hilfeplanverfahren könnte durch diese Anforderungen vielmehr erheblich gestört werden.“[25]

Weitere Fragestellungen in Zusammenhang mit einer Unterbringungspflicht im Rahmen des SGB VIII werden in der rechtlichen Stellungnahme des DIJuF ausführlich erörtert.[26]

---

[25] Stellungnahme des Deutschen Instituts für Jugendhilfe und Familienrecht e. V. (DIJuF) vom 07.01.2020 zum Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz). Online verfügbar unter **https://www.dijuf.de/fachliche-hinweisestellungnahmen-des-dijuf.html** (letzter Abruf am 26.06.2020).

[26] Ebd.

Bei Kindern und Jugendlichen, die gemäß § 42 SGB VIII in Obhut genommen werden, sind nach wie vor die Sorgeberechtigten für den Nachweis des Impfschutzes verantwortlich. Wird das Kind oder die jugendliche Person gemäß § 34 SGB VIII in einem Heim untergebracht, besteht eine gesetzliche Unterbringungspflicht. Das Gesundheitsamt muss dennoch informiert werden, wenn der Nachweis fehlt. Dies gilt auch dann, wenn der Impfschutz unklar ist, weil beispielsweise die Sorgeberechtigten nicht kooperieren.

Ambulante Angebote der Kinder- und Jugendhilfe fallen nicht unter das Masernschutzgesetz.

Tagesgruppen gemäß §32 SGB VIII gelten als zeitlich begrenzte Angebote und fallen daher laut BMG/BMFSFJ nicht unter die Nachweispflicht.

Wegen der Komplexität in der Jugendhilfe können die Hinweise nicht als abschließend betrachtet werden.

Sollte es in der Praxis zu Fragestellungen kommen, die hier nicht beantwortet werden, haben Sie die Möglichkeit, uns Ihren Fall zu schildern: **masernschutz@drk.de**

Weitere Informationen finden Sie im **Allgemeinen Teil**.

Jugendrotkreuz (JRK)

Das Jugendrotkreuz bietet vielfältige Aktivitäten und ist an vielen Orten im Einsatz. Das bedeutet, dass keine pauschale Aussage darüber getroffen werden kann, ob das Masernschutzgesetz für das Jugendrotkreuz gilt oder nicht. Vielmehr muss das jeweilige Umfeld in den Blick genommen werden.

Haupt- und Ehrenamt
Grundsätzlich werden vom Masernschutzgesetz alle haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeiten in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erfasst.

Aktivitäten des JRK
Wenn Aktivitäten wie Kurse des Jugendrotkreuzes in Einrichtungen stattfinden, ist der Hinweis der Bundesgesundheitsministeriums auf **www.masernschutz.de** hilfreich:

> „Ob in einer Einrichtung anwesende Personen unter die Masern-Impfpflicht fallen, hängt davon ab, ob diese Personen in den vom Masernschutzgesetz betroffenen Einrichtungen betreut oder tätig werden. Dabei dürfte es erforderlich sein, dass die Personen regelmäßig (nicht nur für wenige Tage) und nicht nur zeitlich ganz vorübergehend (nicht nur jeweils wenige Minuten, sondern über einen längeren Zeitraum) in der Einrichtung tätig sind.“[27]

Das bedeutet, dass JRK-Mitglieder, die einen Kurs in Kindergarten oder Grundschule mit Kindern durchführen, einen Impfschutz nachweisen müssen.

Für Ferienlager gibt es keine Impfpflicht. Diese sind aus den Regelungen zum Masernschutz explizit ausgenommen.[28]

[27] Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Masernschutzgesetz: „Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen“. Online verfügbar unter: **https://www.masernschutz.de/beschaeftigte-in-einrichtungen.html** (letzter Abruf 10.09.2020).

[28] Ebd.; siehe außerdem die entsprechenden Informationen auf der Webseite des Paritätischen, online verfügbar unter: **http://www.der-paritaetische.de/schwerpunkt/masernschutzgesetz/nicht-betroffene-einrichtungen-und-personenkreise/** (letzter Abruf 10.09.2020).

Für wöchentliche JRK-Gruppenstunden, die in den Räumen der Dienste und Einrichtungen des DRK stattfinden oder in Jugendtreffs sowie Jugendzentren findet das Masernschutzgesetz keine Anwendung. Dies gilt auch für umfangreichere Veranstaltungen wie z. B. Wochenendveranstaltungen mit Übernachtung.

Weitere Informationen finden Sie im **Allgemeinen Teil**.

Weitere Einrichtungen der Jugendhilfe/ Jugendsozialarbeit (z. B. an Schulen)

Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit gelten nicht als Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des Masernschutzgesetzes.

Für Streetworkerinnen und Streetworker gilt das Masernschutzgesetz nicht.

Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter hingegen sind in der Gemeinschaftseinrichtung Schule tätig und werden von der Impfpflicht erfasst.

Weitere Informationen finden Sie im **Allgemeinen Teil**.

Kindertagesbetreuung und Hort

Die für die Kindertagesbetreuung im Wesentlichen zutreffenden Aussagen sind im **Allgemeinen Teil** dieser Handreichung beschrieben. Im Folgenden finden Sie Besonderheiten für den Abschluss von Betreuungsverträgen sowie der Kindertagespflege.

Betreuungsverträge
Betreuungsverträge sind ein privatrechtlicher Vertrag zwischen dem Träger der Einrichtung und den Personensorgeberechtigten. **Bestehende Betreuungsverträge müssen nicht geändert werden. Wir empfehlen Ihnen, auf die neuen Vorlagepflichten in Form eines Hinweisblattes hinzuweisen.**

Einen Entwurf für ein solches Hinweisblatt finden Sie in **Anlage 1**. Im Vertrag selbst ist eine Ergänzung um die Vorlagepflichten nicht notwendig.

Was sollten Sie ab 01.03.2020 in Ihre neu abzuschließenden Betreuungsverträge aufnehmen?
Ihre Vertragsformulare für neue Verträge ab dem 01.03.2020 sollten Sie um ein schriftliches Hinweisblatt ergänzen, dass die Leitung gesetzlich verpflichtet ist, personenbezogene Daten an das Gesundheitsamt weiterzuleiten, sofern kein umfassender Impfschutz nachgewiesen werden kann. Zudem ist es sinnvoll, im Hinweisblatt auf die möglichen Konsequenzen, z. B. das Ruhen oder die Beendigung des Betreuungsverhältnisses, hinzuweisen, falls das Gesundheitsamt ein Betreuungsverbot ausspricht. Ein Entwurf für neuabzuschließende Betreuungsverträge ist in **Anlage 2** beigefügt.

Um Unannehmlichkeiten bei der Aufnahme zu vermeiden, ist es ratsam, den Abschluss des Betreuungsvertrages von der Vorlage eines entsprechenden Nachweises abhängig zu machen. Das kann z. B. durch eine aufschiebende Klausel im Vertrag geschehen, der das Zustandekommen des Vertrags vom Masernschutznachweis abhängig macht.

Hort
Im Gesetz gibt es keine Regelung, wie der Nachweis in Horten genau zu erfolgen hat. Da der Hort eine eigenständige Einrichtung ist, gelten die Bestimmungen analog der Kindertagespflege. Es muss ein Masernschutznachweis vorgelegt werden.

Kindertagespflege

Für die Kindertagespflege gelten dieselben gesetzlichen Vorgaben wie für Kindertageseinrichtungen und Horte. Die Kindertagespflegeperson hat einen Nachweis Ihrer eigenen Impfung der betriebserlaubniserteilenden Behörde vorzulegen.

Nachweispflichten
In der Anlage zum Schreiben des Bundesgesundheitsministeriums vom 11.12.2019 heißt es: „Die Behörde, die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 Abs. 1 SGB VIII (Kindertagespflege) zuständig ist, kann bestimmen, dass vor dem Beginn der Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege der Nachweis ihr gegenüber zu erbringen ist.“ Damit wären Sie verpflichtet, den Nachweis nicht nur zu dokumentieren, sondern auch der erlaubniserteilenden Behörde vorzulegen.

Bitte erkundigen Sie sich, wie es sich für Ihre Einrichtung verhält.

Krankenhäuser

Für Krankenhäuser gelten gleichwohl die Bestimmungen des Allgemeinen Teils dieser Handreichung.

Wegen der Komplexität der Bestimmungen für Krankenhäuser und zur umfassenden Information verweisen wir auf die Rundschreiben 092/2020 und 118/2020 der Deutschen Krankenhausgesellschaft DKG nebst Anlagen im Anhang.

Weitere Informationen finden Sie im **Allgemeinen Teil**.

Diese Anlagen sind zum Download hinterlegt auf **drk-wohlfahrt.de/veroeffentlichungen**, Suchbegriff: Handreichung Masernschutz.

Pflegeeinrichtungen

Das Gesetz gilt nicht pauschal für Pflegeeinrichtungen. Hinweise für die Handhabung in stationären Pflegeeinrichtungen finden sich in den Erläuterungen des Bundesgesundheitsministeriums auf **www.masernschutz.de**:

> „Für Personal[29] in stationären Einrichtungen der Altenhilfe und Pflege, aber auch in stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe ist das Masernschutzgesetz nicht ohne Weiteres anwendbar. Diese Einrichtungen sind in § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG nicht aufgeführt. Für das Personal in diesen Einrichtungen wird von der Ständigen Impfkommission jedoch eine **zweimalige Masern-Impfung** empfohlen.“[30]

Dies gilt für haupt- und ehrenamtlich Tätige.

[29] Dies gilt für haupt- und ehrenamtlich Tätige.

[30] Informationen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Masernschutzgesetz: „Beschäftigte in Gemeinschaftseinrichtungen und medizinischen Einrichtungen“. Online verfügbar unter: **https://www.masernschutz.de/beschaeftigte-in-einrichtungen.html** (letzter Abruf 10.09.2020).

Pflege, ambulant

Dem Wortlaut nach sind demnach ambulante Pflegedienste nur dann unmittelbar von der nachzuweisenden Impfverpflichtung betroffen, wenn sie im **Bereich der ambulanten Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen** tätig sind.

Wenn eine Person einen Pflegebedürftigen versorgt, sind die im Pflegedienst tätigen Personen nicht betroffen. Andere Betätigungsfelder der ambulanten Pflegeeinrichtungen fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Regelung, es sei denn ein Pflegedienst erfüllt beispielsweise im Rahmen der integrierten Beschulung von Kindern regelmäßig Dienste in einer Schule oder in einem Kindergarten. Dann würde die Verpflichtung zum Nachweis des Schutzes gegen Masern über die dortige Tätigkeit sich auf den Pflegedienst erstrecken. Dies gilt für haupt- und ehrenamtlich Tätige.

Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe fallen somit – bis auf ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen – **nicht** unter die Impfpflicht, da man davon ausgeht, dass die Pflegebedürftigen, die heute fast alle vor 1970 geboren wurden, die Krankheit durchgemacht haben und somit immun sind.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die mit dem Masernschutzgesetz eingeführten Regelungen vorrangig Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Schulen und Einrichtungen zur medizinischen Behandlung betreffen. Insofern ist es konsequent, dass die Regelung im Hinblick auf Pflegeeinrichtungen nur Einrichtungen der ambulanten Intensivpflege betreffen, die in Ihrer Ausrichtung Krankenhäusern und vergleichbaren Einrichtungen entsprechen. Demgegenüber sieht der Gesetzgeber keinen Handlungsbedarf, wenn eine Person eine andere betreut und für die stationären Einrichtungen der Pflege.

Weitere Informationen finden Sie im **Allgemeinen Teil**.

Rettungsdienst

Gilt das Masernschutzgesetz auch für den Rettungsdienst? Und welche Besonderheiten liegen vor?
Ob das Masernschutzgesetz für den Rettungsdienst gilt, hängt von der jeweiligen Landesregelung ab bzw. davon, ob der jeweilige Rettungsdienst nach dem Landesrettungsdienstgesetz als solcher definiert ist. Davon hängt wiederum ab, ob das Masernschutzgesetz für den jeweiligen Rettungsdienst des DRK gilt.

Der Begriff der Rettungsdienste i. S. d. IfSG, § 23, Abs. 3, 5 und 8 wird in den Landesgesetzen und nicht im Bundesgesetz definiert. D. h. jedes Bundesland definiert den Begriff anders. Bei der Durchsicht aller Landesrettungsdienstgesetze fällt aber auf, dass vor allem folgende Aufgaben hierunter zu verstehen sind:

- Notfallrettung
- Notfalltransport
- Krankentransport

Je nach Ausgestaltung des jeweiligen Landesrettungsgesetzes können auch der Luft-, Berg- und Wasserrettungsdienst entweder unter den Begriff „Rettungsdienst“ fallen – oder eben auch nicht.

Da die Landesrettungsgesetze teilweise recht unterschiedlich ausgestaltet sind, empfehlen wir ausdrücklich, die jeweilige Definition der Rettungsdienste in den einzelnen Ländern zu beachten.

Beispiel: Gemäß Art. 2 Satz 1 Bayerisches Rettungsdienstgesetz (BayRDG) fallen unter Rettungsdienste z. B. die Notfallrettung, der arztbegleitete Patiententransport, der Krankentransport, die Patientenrückholung, die Berg- und Höhlenrettung sowie die Wasserrettung. In anderen Bundesländern, in denen es etwa keine Berge gibt (z. B. Berlin), fällt die Berg- und Höhlenrettung nicht hierunter.

Was muss bei den Rettungsdiensten beachtet werden?
Gemäß §23 Abs. 8 Satz 2 IfSG sind die Landesregierungen befugt, die jeweils erforderlichen Maßnahmen zur Verhütung, Erkennung, Erfassung und Bekämpfung von Masern zu regeln.

Für Rettungsdienste können die Landesregierungen erforderliche Maßnahmen regeln und die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf andere Stellen übertragen. Dies können z. B. sein:

- hygienische Mindestanforderungen an Bau, Ausstattung und Betrieb der Einrichtungen
- Bestellung, Aufgaben und Zusammensetzung einer Hygienekommission

Bitte erkundigen Sie sich nach den Anforderungen und Regelungen in Ihrem Bundesland.

Haupt- und Ehrenamt

Grundsätzlich werden vom Masernschutzgesetz alle haupt- und ehrenamtlichen Tätigkeiten in Gemeinschafts- und Gesundheitseinrichtungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes erfasst.

Weitere Informationen finden Sie im **Allgemeinen Teil**.

Rotkreuz-Kurse Erste Hilfe

Wenn Ausbildende der Ersten Hilfe des DRK in Schulen und Bildungs- und Betreuungseinrichtungen (wie z. B. Kitas) gehen unterliegen auch sie der Masernimpfpflicht.

Hierbei ist es unerheblich, ob sie haupt- oder ehrenamtlich tätig sind.

Ausschlaggebend ist, ob die Tätigkeit regelmäßig über einen längeren Zeitraum durchgeführt wird. Die entsprechenden Regelungen zu den Zeitkriterien finden Sie im **Allgemeinen Teil**.

Sanitätswachdienste

Ob und in welchen Fällen das Masernschutzgesetz auch für Rettungsdienste gilt, ist abhängig von dem jeweiligen Landesrettungsdienstgesetz.

Die Einordnung von Sanitätswachdiensten ist analog zu den Rettungsdiensten landesgesetzlich unterschiedlich geregelt.

Bitte erkundigen Sie sich, ob der Sanitätswachdienst in Ihrem Bundesland unter die landesgesetzliche Definition von Rettungsdiensten fällt. Sollte dies der Fall sein, gilt auch für den Sanitätswachdienst das Masernschutzgesetz.

Weitere Informationen finden Sie im **Allgemeinen Teil**.

Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt

Auch die stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen (Mutter- bzw. Vater-Kind-Kureinrichtungen) des DRK, die Maßnahmen nach §§ 23, 24 und 40, 41 SGB V anbieten, sind vom Masernschutzgesetz betroffen.

Da eine Mutter- bzw. Vater-Kind-Kureinrichtung eine medizinische Einrichtung ist, ist jedoch **nur das Personal** zur Nachweiserbringung verpflichtet, **nicht aber die Patientinnen und Patienten sowie die begleitenden Kinder**. Das Gesetz gilt für die in den Kliniken betreuten Kinder (Begleitkinder/behandlungsbedürftige Kinder) nicht, weil die Mutter- bzw. Vater-Kind-Kureinrichtungen nicht unter den in § 33 genannten „Gemeinschaftseinrichtungen“ aufgeführt werden.

Weitere Informationen finden Sie im **Allgemeinen Teil**.

Schlusswort: Wie geht es weiter?

Wir gehen davon aus, dass das Masernschutzgesetz in der Praxis zahlreiche Fragen aufwirft, und hoffen, dass wir einige Fragen mit dieser Handreichung beantworten können.

Da das Gesetz in dieser Form erst seit dem 1.03.2020 in Kraft ist, ist davon auszugehen, dass sich viele Fragestellungen und Antworten mit der Handhabung im Alltag erst noch entwickeln werden. Sollten Sie Fragen haben, die in dieser Handreichung noch nicht beantwortet wurden, oder wenn Sie Ergänzungsbedarf sehen, kontaktieren Sie uns gerne unter **masernschutz@drk.de**

Weiterführende Informationen finden Sie auch hier: **www.masernschutz.de**

Haftungsausschluss: Die Hinweise in dieser Broschüre wurden nach bestem Wissen und Gewissen formuliert. Diese Handreichung ersetzt aber keine individuelle (juristische) Beratung. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen übernehmen wir keine Gewähr.

Deutsches Rotes Kreuz

Sehr geehrte Personensorgeberechtigte,

aufgrund des zum 01.03.2020 in Kraft getretenen neugefassten Infektionsschutzgesetzes ist das von uns zur Betreuung anvertraute Kind ab dem 01.08.2021 verpflichtet, **einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder aber eine Immunität gegen Masern** aufzuweisen. Gemäß § 20 Abs. 10 IfSG ist dem/r Unterzeichner/in dieses Schreibens **bis zum Ablauf des 31.07.2021** folgender Nachweis vorzulegen:

- ein herkömmlicher Impfausweis, aus dem hervorgeht,
- eine sogenannte Impfbescheinigung
- oder ein ärztliches Zeugnis darüber,

dass bei dem Kind ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht.
Wenn bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist der Leitung der Einrichtung

_____

hierüber ein ärztliches Zeugnis zu erbringen.

Bitte beachten Sie, dass im Falle der Nichtvorlage des oben genannten Nachweises innerhalb des oben genannten Zeitraums oder wenn sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, der/die Unterzeichner/in unverzüglich das für die Einrichtung zuständige Gesundheitsamt hierüber in Kenntnis setzen wird.

Das Gesundheitsamt kann in der Folge, trotz bestehenden Betreuungsvertrags, dem Kind den Besuch der hiesigen Einrichtung untersagen.

Bei Unklarheiten oder weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Kinderarzt/die Kinderärztin Ihres Kindes oder an das für Ihren Wohnort zuständige Gesundheitsamt. Zudem finden Sie auf der Seite **www.impfen-info.de** weitere nützliche Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

Deutsches Rotes Kreuz

Hinweisblatt Masernimpfung

Aufgrund des zum 01.03.2020 in Kraft getretenen neugefassten Infektionsschutzgesetzes ist Ihr Kind verpflichtet, einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder aber eine Immunität gegen Masern vor Beginn des Betreuungsverhältnisses nachzuweisen. Bis zum vertraglich vereinbarten Betreuungsbeginn ist daher der Leitung der Einrichtung

_____,

folgender Nachweis zu erbringen:

- ein herkömmlicher Impfausweis, aus dem hervorgeht,
- eine sogenannte Impfbescheinigung
- oder ein ärztliches Zeugnis darüber,

dass bei dem Kind ein Impfschutz gegen Masern besteht, der den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission entspricht.

Wenn bei dem Kind eine Immunität gegen Masern vorliegt oder es aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, ist der Leitung der Einrichtung hierüber ein ärztliches Zeugnis zu erbringen.

Im Falle der Nichtvorlage des oben genannten Nachweises innerhalb des oben genannten Zeitraums wird, darf das Kind gemäß § 20 Abs. 9 Nr. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in der Einrichtung nicht aufgenommen werden.

Wenn sich aus dem oben genannten Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, wird unverzüglich das für die Einrichtung zuständige Gesundheitsamt darüber benachrichtigt. In diesem Rahmen werden dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben des Kindes übermittelt.

Bei Unklarheiten oder weiteren Fragen wenden Sie sich bitte an den Kinderarzt/die Kinderärztin Ihres Kindes oder an das für Ihren Wohnort zuständige Gesundheitsamt. Zudem finden Sie auf der Seite: **www.impfen-info.de** weitere nützliche Hinweise.